

# RS Vwgh 2005/11/3 2003/15/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2005

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z10 idF 1999/I/106;

## Rechtssatz

Ob die Tätigkeiten eines Flugdienstberaters und eines Berufspiloten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, kann nur anhand des Berufsbildes bzw. des Inhaltes der Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Berufen beurteilt werden. Dies setzt aber konkrete Feststellungen dazu voraus. Die Hinweise der Abgabenbehörde darauf, dass sich die Tätigkeit des Flugdienstberaters "am Boden" entfalte und sich der Tätigkeitsmittelpunkt des Piloten "in der Luft" abspiele, lassen eine Beurteilung, ob die Tätigkeiten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003150064.X02

## Im RIS seit

12.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)